

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

05.02.09 Änderung der Rechtshilfeordnung für
Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 9

Rechtsprechung

GebG § 3
GebOFw § 2
(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 1. Juli 2008 – 1 Bf 250/07 -) 9

HundeG § 2 Abs. 1
(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 18. August 2008 – 4 Bs 72/08 -) 11

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Medizin der Universität Hamburg § 9
(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 5. September 2008 – 3 Bf 241/04.Z -) 15

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956

AV der Justizbehörde Nr. 2/2009 vom 5. Februar 2009 (Az. 9341/12-2)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) - Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBI S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 6/2008 vom 6. Februar 2008 (HmbJVBI S. 21), - wird nach Maßgabe der 33. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2008) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden.

Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsbältern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden.

Rechtsprechung

GebG § 3 GebOFw § 2

Feuerwehreinsätze wegen des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die Anlage zwar im überwiegenden öffentlichen Interesse eingerichtet wurde, sie aber auch privaten Interessen dient.

(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 1. Juli 2008 – 1 Bf 250/07 -)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist Eigentümer eines Gebäudes in der X-Straße in Hamburg, das seit 2000 als Asylbewerberunterkunft von der „pflegen und wohnen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ genutzt wird. Im Zeitraum vom 5. April bis 24. Juni 2000 kam es durch Auslösung der im Haus installierten Brandmeldeanlage zu 5 Feuerwehreinsätzen. Alle 5 Einsätze erfolgten, ohne dass es tatsächlich zu einem Brand gekommen war. Die Feuerwehr rückte jeweils mit 2 kompletten Löschzügen aus. Eine Ursache für die Brandmeldung konnte die Feuerwehr in keinem der Fälle ermitteln; lediglich für den 30. Mai 2000 wurde als Ursache „vermutlich Zigarettenrauch“ festgehalten. Für die Einsätze stellte die Beklagte jeweils Gebühren in Rechnung, die insgesamt ca. 6.800.- DM betragen.

Der Kläger erhob gegen die Gebührenbescheide und den Widerspruchsbescheid die Anfechtungsklage. Diese hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 28. Juni 2007 abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt: In allen fünf Fällen seien die Voraussetzungen des § 2 S. 2 der Gebührenordnung für die Feuerwehr (GebOFw) erfüllt. Es habe sich jeweils um Einsätze infolge eines durch eine Brandmeldeanlage ausgelösten Fehlalarms gehandelt. Hierbei komme es nicht darauf an, ob Auslöser der falschen Diagnose ein Defekt der Anlage oder durch menschliches Verhalten ausgelöste Veränderungen in der Atmosphäre - wie etwa Zigarettenrauch, Küchendünste o.ä. - gewesen seien. Entscheidend sei nur, dass die Brandmeldeanlage auf Grund ihrer starren, unreflektierten Reaktion

auf die Veränderung der Atmosphäre das Signal ausgelöst habe. Es habe sich auch um eine „willentliche Inanspruchnahme i.S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Gebührengesetzes (GebG) gehandelt.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

1. Aus den von dem Kläger dargelegten Gründen (§ 124 a Abs. 4 S. 4 VwGO) ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

- a) Der Kläger macht geltend, aus Art. 53 der Hamburger Verfassung folge, dass eine Verordnung wie die Gebührenordnung der Feuerwehr nur ergehen könne, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hinreichend vorbestimmt seien. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GebG sei die Vornahme einer Amtshandlung gebührenpflichtig, wenn sie auf eine willentliche Inanspruchnahme zurück gehe. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 30. Oktober 1984 stehe im Widerspruch zum Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 24. November 1997 (jeweils einen Fehlalarm einer Einbruchmeldeanlage betreffend). Daraus folge, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen offen gelassen habe und die gesetzliche Grundlage daher zu unbestimmt sei.

Mit diesem Einwand vermag der Kläger ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung nicht zu begründen. Die Tatsache, dass eine Norm der Auslegung bedarf und durch die Rechtsprechung ausgelegt werden muss, führt hier nicht zu ernstlichen Zweifeln, ob das Gebührengesetz als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der GebOfw im vorliegenden Fall ausreiche. Soweit der Einwand des Klägers darauf zielt, dass die Gebührentatbestände nicht hinreichend bestimmt seien, vermag dieses Argument nicht zu überzeugen. Einem Gebührentatbestand fehlt die hinreichende Bestimmtheit nur dann, wenn es sich um eine derart gewichtige Unbestimmtheit handelt, dass es ihretwegen nicht mehr möglich ist, objektive Kriterien zu gewinnen, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden und die Gerichte ausschließen (BVerfG, Beschl. v. 19.3.2003, BVerfGE 108, 1; Beschl. v. 18.5.2004, BVerfGE 110, 370; BVerwG, Urteil vom 21.8.1991, NJW 1992, 2243 m.w.N.). Die Auslegungsbedürftigkeit einer Regelung des Abgabenrechts nimmt ihr noch nicht die verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18.5.1988, BVerfGE 78, 205, Beschl. v. 9.11.1988, BVerfGE 79, 106; BVerwG, Urteil v. 12.7.2006, BVerwGE 126, 222). Angesichts der Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der zu erfassenden Vorgänge gelingt es nicht immer, einen Abgabebetatbestand mit genau erfassbaren Maßstäben zu umschreiben. Es ist dann Sache der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, die bei der Gesetzesauslegung verbleibenden Zweifelsfragen mit Hilfe der anerkannten Ausle-

gungsregeln zu beantworten (vgl. BVerwG, Urteil v. 1.12.2005, NVwZ 2006, 589). Dass eine Auslegung einer Norm unter Anwendung unterschiedlicher Rechtsauffassungen oder unter Zugrundelegung unterschiedlicher Auslegungsmethoden durch die Rechtsprechung im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, liegt in der Natur der Sache. Auch der Umstand, dass sich die Rechtsprechung eines Gerichts oder eines Spruchkörpers, die eine Auslegung einer Vorschrift vornehmen, ändert, lässt nicht den Schluss auf die Unbestimmtheit einer Norm zu.

- b) Der Kläger trägt weiter vor, die Auslegung des Verwaltungsgerichts, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 GebG, nämlich eine willentliche Inanspruchnahme bzw. ein in der Person des Dritten bestehender besonderer Anlass für die Amtshandlung, liege hier vor, sei im Falle einer Brandmeldeanlage nicht zulässig. Denn diese werde im Allgemeininteresse unterhalten. Dieser Einwand stellt die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht ernstlich in Frage. Aus den Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft vom 2. Februar 1954 (Nr. 30 S. 17 ff.) zur damaligen Regelung des § 2 Abs. 1a GebG, wonach Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen erhoben werden, welche auf eine willentliche Inanspruchnahme zurück gehen, ergibt sich hinreichend deutlich die gesetzgeberische Intention für die Schaffung des Gebührentatbestandes. Nach der amtlichen Begründung zur gleichlautenden Regelung des Gebührengesetzes vom 5. Juli 1954 (HmbGVBl. S. 51) bringt der Begriff „willentliche Inanspruchnahme“ zum Ausdruck, dass ein irgendwie manifestierter Wille des Veranlassers vorgelegen haben muss, der gerade auf die mit Unkosten verbundene Sonderleistung der Verwaltung gerichtet war und die Ursache für die Entstehung dieser Unkosten gewesen ist. Der Begriff „willentlich“ sei bewusst in Abgrenzung zu dem Beiwort „freiwillig“ gewählt worden, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530) setzt diesen gesetzgeberischen Willen um (vgl. Senatsdrucksache Nr. 1528 vom 29.11.1994, Nr. 2.3, 2.4, S. 3-4).

Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel daran, dass die Einsätze der Beklagten auf die von dem Kläger installierte Brandmeldeanlage zurückzuführen sind und dieser durch die von ihm installierte Brandmeldeanlage den Willen bekundet hat, dass die Feuerwehr zum Zweck der Bekämpfung eines möglichen Brandes bei einem durch die Anlage ausgelösten Alarm ausrücken möge. Auch ist nicht zweifelhaft, dass der Kläger durch die Brandmeldeanlage, die er in der Asylbewerberunterkunft hat installieren lassen, Anlass zu dem Einsatz der Beklagten gegeben hat. ...

- c) Der Kläger macht weiter geltend, es ergäben sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts deshalb, weil die Auslegung des Verwaltungsgerichts, wonach dem

Kläger nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 GebG die Gebühren für den Einsatz der Beklagten infolge des Fehlalarmes aufzuerlegen seien, gegen das Äquivalenzprinzip verstoße. Je mehr das öffentliche Interesse an einer Amtshandlung im Vordergrund stehe, umso mehr sei es dem Staat verwehrt, Abgaben in Form einer Gebühr zu erheben. Die Ausrichtung der Gebühr müsse in Anbetracht der Tatsache, dass bei der Abwehr von Brandgefahren eindeutig das öffentliche Interesse im Vordergrund stehe, verfassungskonform interpretiert werden. Die vorrangig an einer willentlichen Inanspruchnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz orientierte Auslegung des Gebührenbegriffs sei bei Brandmeldeanlagen nicht zulässig.

Dieser Einwand vermag ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ebenfalls nicht zu begründen. Zu Recht weist der Kläger zuvor darauf hin, dass die Alarmierung der Feuerwehr und der darauf folgende Einsatz im Falle von möglichen Brandgefahren wesentlich im öffentlichen Interesse erfolgen. Dem Bürger können Gebühren für Amtshandlungen, die ausschließlich den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, nicht aufgelegt werden. Denn die Gebühr bildet eine Gegenleistung des Begünstigten für eine ihm erbrachte besondere und damit individuell zurechenbare Verwaltungsleistung (BVerfG, Beschl. v. 6.2.1979, BVerfGE 50, 217). Regelungen, die ungeachtet der Beteiligung (selbst überwiegender) öffentlicher Interessen eine Gebührenpflicht begründen, sind aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerwG, Urt. v. 23.8.1991, NJW 1992, 2243, Urt. v. 7.11.1980, Buchholz 401.8 Verwaltungsgebühren Nr. 10). Legitimer Gebührenzweck kann auch der Ausgleich von Vorteilen sein, die dem Einzelnen auf Grund einer ihm zurechenbaren öffentlichen Leistung zufließen. Wer eine öffentliche Leistung in Anspruch nimmt, empfängt einen besonderen Vorteil, der es rechtfertigt, die durch die Leistung gewährten Vorteile ganz oder teilweise abzuschöpfen (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2003, BVerfGE 108, 1; Beschl. v. 7.11.1995, BVerfGE 93, 319).

Der von § 2 Abs. 2 GebOFw erfasste Feuerwehreinsatz stellt im Fall des Klägers einen Einsatz dar, der überwiegenden öffentlichen Interessen gedient hat, aber auf Veranlassung des Anlagenbetreibers und auch in seinem Interesse erfolgt ist. Zu Recht machte der Kläger geltend, dass die Installation einer Brandmeldeanlage und der nach Alarmierung erfolgte Feuerwehreinsatz auch der potentiellen Abwendung von Gefahren dienen, die durch den Brand eines Gebäudes für Rechtsgüter Dritter, nämlich für die Bewohner des Gebäudes und durch das mögliche „Überspringen“ der Flammen auf andere Gebäude mit der Folge weiterer Brände entstehen können. Zugleich dient die Einrichtung einer Brandmeldeanlage aber auch privaten Interessen des Klägers. Dieser ist Eigentümer des Gebäudes, das er zum maßgeblichen Zeitpunkt an „pflegen und wohnen“ im Rahmen eines „Full-Service-Vertrages“ als Asylbewerberunterkunft für

monatlich 253.000 DM vermietet hatte. Er nutzt sein Eigentum in der Weise, dass er das Gebäude als Asylbewerberunterkunft mit einer maximalen Belegkapazität von 360 Personen vermietet. Diese Entscheidung des Klägers, das Gebäude für den Aufenthalt von zahlreichen Personen in Anspruch nehmen zu wollen, bewirkte die in der Nutzungsänderungsgenehmigung vom 24. Oktober 2000 geregelte bauordnungsrechtliche Anordnung, eine Brandmeldeanlage einzurichten. Somit führt erst die Tatsache, dass der Kläger in der hier vorliegenden Weise sein Eigentum nutzt, dazu, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bauordnungsrechtliche Maßnahmen wie eine Brandmeldeanlage zum Schutz der Bewohner des Gebäudes und der Umgebung erfordern. Das Erfordernis einer gewichtigen öffentlichen Interessen dienenden Brandmeldeanlage ist erst durch den individuellen Entschluss des Klägers, das in seinem Eigentum stehende Gebäude als Asylbewerberunterkunft zu vermieten, entstanden. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr stellt damit auch eine ihm gegenüber erbrachte Sonderleistung der Beklagten dar, die zu Recht eine Gebührenpflicht begründet. ...

HundeG § 2 Abs. 1

1. § 2 Abs. 1 Hund verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Der zur Unterscheidung von Hunden verwendete Begriff der Rasse entspricht dem Begriff, wie er für Hunderassen allgemein verstanden wird. Danach wird von einer eigenen Rasse gesprochen, wenn eine entsprechende Rassedefinition insbesondere durch Verbände erfolgt ist. Dabei erfolgt die Rassezuordnung nach phänotypischen Merkmalen.

2. Es spricht vieles dafür, von einer Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG nur dann zu sprechen, wenn sich phänotypische Merkmale einer der in dieser Bestimmung aufgeführten Rassen auch bei dem Mischling wiederfinden.

3. § 2 Abs. 1 HundeG, wonach bei den Gruppen und Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als gefährliche Hunde stets vermutet wird, stellt eine zulässige Regelung der Gefahrenvorsorge dar.

(Hamburgisches Obergericht,
Beschluss vom 18. August 2008 – 4 Bs 72/08 -)

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Halter eines 2003 geborenen Rüden, bei dem nach einer von der Antragsgegnerin veranlassten Untersuchung durch den Amtsveterinär Dr. A. vom 3. Oktober 2004 die überwiegend erkennbaren Rassemerkmale nach dessen Einschätzung auf einen American Staffordshire Terrier hindeuten sollen. Die Antragsgegnerin untersagte daraufhin mit Bescheid vom

16. November 2004 dem Antragsteller die Haltung des Hundes „Easy“ (Ziffer 1.) und forderte ihn auf, bis spätestens 1. Dezember 2004 durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist (Ziffer 2.). Dies könne z.B. durch Abgabe des Hundes an einen Berechtigten erfolgen, der – wenn er in Hamburg wohne – die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 2 Hundeverordnung erfüllen müsse, durch Abgabe des Hundes an den Hamburger Tierschutzverein oder durch den Nachweis, dass der Hund inzwischen verstorben sei. Für den Fall, dass er der Anordnung zu 2. nicht fristgerecht nachkomme, werde die Sicherstellung des Hundes „Easy“ nach § 14 Abs. 1 lit. a SOG verfügt (Ziffer 3.). Nachdem der Antragsteller gegen diese Verfügung Widerspruch eingelegt hatte, legte die von der Antragsgegnerin herangezogene Gutachterkommission ihr erstes Gutachten vom 18. Mai 2005 vor, in dem sie zu dem Ergebnis gelangte, dass der Hund des Antragstellers „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Kreuzung Am.Staff.Terr. zuzuordnen“ sei. In der Folgezeit wurde dem Antragsteller die Gelegenheit eingeräumt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 HundeG nachzuweisen. Zu einer Antragstellung kam es nicht.

Im vom Antragsteller angestrebten Klageverfahren legte dieser eine Bescheinigung des Tierarztes B. vom 8. Mai 2006 vor, in der es u.a. heißt, dass die phänotypischen Merkmale des Hundes „Easy“ nicht mit absoluter Eindeutigkeit einer Rasse zugeordnet werden könnten. Insoweit gebe es keine wissenschaftlichen Möglichkeiten, eine exakte Beurteilung durchzuführen. Einige äußere Merkmale des Hundes könnten auf einen Rassenmix unter Beteiligung von American Bulldog, Labrador und Boxer hindeuten. In einem von der Antragsgegnerin eingeholten Gutachten durch die Gutachterkommission vom 21. Februar 2007 heißt es unter „Beurteilung“: „Bei dem oben vorgestellten Hund ist das Gutachtergremium einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Rasse American Staffordshire Terrier zuzuordnen ist. Es handelt sich um einen Hund, dessen Kopfform und Physiognomie nicht zu übersehende Züge eines American Staffordshire Terriers aufweisen. Hierfür sprechen der sehr breite Schädel mit dem ausgeprägten Stop, der mittellange Fang mit den eng anliegenden Lefzen und die rosenförmig getragenen Ohren. Bei dem vorgestellten Hund waren unzweifelhaft weitere phänotypische Merkmale erkennbar, die das Gremium zu diesem Ergebnis kommen ließen.“ Der Antragsteller legte sodann der Antragsgegnerin ein Rassegutachten der Tierärztin Dr. C. vom 18. April 2007 vor, in dem u.a. ausgeführt wird, der Hund „Easy“ lasse sich keiner der in § 2 Abs. 1 und 3 HundeG genannten Rassen oder Gruppen zuordnen. Es seien keine signifikanten und markanten Merkmale einer solchen Gruppe oder Rasse vorhanden. Verglichen mit dem äußeren Erscheinungsbild eines American Staffordshire Terriers sei bei dieser Rasse Größe und Gewicht geringer als bei „Easy“ und müssten die nicht kupierten Ohren kurz sein und entweder als Rosenohr oder als halb aufgerichtetes Stehohr getragen werden, was bei „Easy“ nicht der Fall sei.

Mit Schreiben vom 22. August 2007 hob die Antragsgegnerin die zunächst verfügte Aussetzung der sofortigen

Vollziehung ihres Bescheids vom 16. November 2004 auf. Daneben wurde dem Antragsteller bis zum 29. August 2007 Zeit eingeräumt, seinen Hund im Tierheim abzugeben, anderenfalls werde der Hund sichergestellt. Hiergegen richtete sich das vom Antragsteller angestrebte Verfahren auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde des Antragstellers ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

Die vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung im Beschwerdeverfahren sind (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern oder aufzuheben.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Einschätzung seines Hundes „Easy“ als gefährlicher Hund im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG und meint, dass es beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens offen sei, ob der Hund einer Rasse oder Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG angehöre. Im anhängigen Klageverfahren seien weitere Erhebungen nötig, um die Rassezugehörigkeit abschließend zu klären, wenn dies überhaupt möglich sei. Es sei insbesondere unzulässig, durch eine phänotypische Befunderhebung auf die Rasse eines Hundes zu schließen. Dies verletze biologische Gesichtspunkte und stelle daher eine Nichtbeachtung von Naturgesetzen, hier der Vererbung von biologischen Merkmalen, dar. Aus zoologischer Sicht müsse jede systematische Kategorie Ausdruck einer verwandtschaftlichen Beziehung sein. Bei Rassen sei dies nicht möglich, da im Zuge der Domestikation und der Entstehung von infrasub-spezifischen Einheiten immer wieder Einkreuzungen verschiedener Rassen bzw. Hundeformen vorgenommen worden seien, somit wissenschaftlich aussagefähige Rassenstammbäume nicht erstellt werden könnten. Wissenschaftliche Untersuchungen anhand von Sequenzvergleichen an einem Abschnitt der DNA hätten ergeben, dass Hunde, bei denen man geglaubt habe, sie an ihrem äußeren Erscheinungsbild einordnen zu können, bei den Sequenzvergleichen der DNA eine hohe Haplotypendiversität aufwiesen. Der Haplotyp sei der von mütterlicherseits bzw. väterlicherseits geerbte Komplex gekoppelter Gene, die phänotypische Unterschiede hervorrufen würden. Bei den Untersuchungen habe sich insbesondere gezeigt, dass die bei den Bullterriern gefundenen Haplotypen auch bei anderen Rassen vorkämen. So sei etwa eine Probe von einem Pudel mit einem relativ häufig vorkommenden Bullterrier-Haplotyp identisch gewesen. Die hohe genetische Vielfalt der Bullterrier sei wahrscheinlich auf die verschiedenen Rassen zurückzuführen, die bei der Zucht dieser Rasse eine Rolle gespielt hätten. Die Wissenschaftler hätten den Schluss gezogen, dass die genetische Vielfalt bei allen Rassen außerordentlich hoch sei und die Haplotypen sich nicht nach Rassen getrennt hätten. Daher bereite ihre genetische wie phänotypische Zuordnung Probleme, die Analyse von Mischlingen sei unmöglich.

Der Antragsteller rügt damit zunächst, § 2 Abs. 1 HundeG verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20

Abs. 3 GG, namentlich das Bestimmtheitsgebot, weil bereits das Anknüpfen an eine Rasse zu unbestimmt sei, da jede Rasse über ein breites genetisches Spektrum verfüge und damit jedes genetisch bedingte phänotypische Merkmal bei jeder Rasse vorkommen könne. Mit dieser Rüge kann der Antragsteller die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht erschüttern. § 2 Abs. 1 HundeG verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Wenn der Gesetzgeber bei der Unterscheidung von Hunden den Begriff der Rasse verwendet, so geht er dabei von dem Begriff aus, wie er für Hunderassen allgemein verstanden wird. Danach wird von einer eigenen Rasse gesprochen, wenn eine entsprechende Rassedefinition insbesondere durch Verbände erfolgt ist (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hunderasse>). Der größte auf diesem Gebiet tätige Verband ist die Fédération Cynologique Internationale (FCI) als Weltorganisation der Kynologie. Sie umfasst zurzeit 84 Mitglieds- und Partnerländer (nur ein Verband pro Land) und hat aktuell 339 verschiedene Rassen anerkannt. Für diese Rassen gibt es jeweils sog. Rassestandards, die von obligatorischen Kommissionen dieser Vereinigung (der Standards- und der Wissenschaftlichen Kommission) erstellt wurden. In diesen Rassestandards wird eine Rasse anhand phänotypischer Merkmale beschrieben und damit zugleich eine Zuordnung eines einzelnen Hundes zu dieser Rasse ermöglicht. Der für den American Staffordshire Terrier geltende Standard Nr. 286 orientiert sich demzufolge an zahlreichen äußerlichen Merkmalen (Kopf, Hals, Körper, Rute, Gliedmaßen, Haarkleid, Größe), an denen sich auch sonstige FCI Standards orientieren (beispielhaft Nr. 11 für den Bull Terrier und Nr. 76 für den Staffordshire Bull Terrier). Dem Gesetz lässt sich damit hinreichend deutlich entnehmen, dass bei der Bestimmung der Rassen auf phänotypische Merkmale abgestellt wird, womit eine Rassenzuordnung einzelner Hunde jedenfalls unter Zuhilfenahme von Sachverständigen möglich ist. Zudem war es im Zeitpunkt der Gesetzgebung nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (vgl. Beschlüsse v. 11.12.2000, NVwZ 2001, 1308 und 1311; Beschl. v. 26.1.2001, 2 Bs 310/00, juris, Rn. 5), die dem Gesetzgeber auch bekannt war (Bü-Drs. 2927, S. 16, 17), zulässig, für die Rassenzuordnung allein auf die äußerlich erkennbaren körperlichen Merkmale abzustellen. Dass eine Rassenzuordnung nach phänotypischen Merkmalen erfolgt, entspricht auch allgemeiner Ansicht (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 12.2.2008, 4 L 384/05, juris, Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 21.12.2006, 24 ZB 06.2008, juris, Rn. 18; VGH Kassel, Urt. v. 14.3.2006, NVwZ-RR 2006, 794, 795). Auch das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 16.3.2004, BVerfGE 110, 141, 158 f.) ist der Auffassung, dass die Bezeichnung von Hunden nach der Zugehörigkeit zu einer Rasse hinreichend klar ist und nicht gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Dass eine Rassenzuordnung nach phänotypischen Merkmalen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, überhaupt nicht möglich sein soll, macht der Antragsteller nicht geltend und es ist auch sonst nicht ersichtlich.

Der Antragsteller rügt weiter, die Verwendung des Begriffs „Kreuzungen“ in § 2 Abs. 1 HundeG sei zu unbestimmt, weil es letztlich dem Rechtsanwender überlassen bleibe, zu bestimmen, wann eine Kreuzung vorliege. Auch mit dieser Rüge kann der Antragsteller nicht durch-

dringen. Das Gesetz knüpft auch hinsichtlich der Kreuzung an erkennbare phänotypische Merkmale an, die den Rückschluss auf die ausreichende Beteiligung einer Rasse zulassen. Ob dieser Rückschluss im Einzelfall gelingt, ist keine Frage der Bestimmtheit der Norm, sondern deren Anwendung im Einzelfall. Dabei spricht vieles dafür, von einer Kreuzung im Sinne des § 2 Abs. 1 HundeG nur dann zu sprechen, wenn sich phänotypische Merkmale einer der in dieser Bestimmung aufgeführten Rassen auch bei dem Mischling wiederfinden (in diesem Sinne auch: OVG Magdeburg, Urt. v. 12.2.2008, 4 L 384/05, juris, Rn. 24; VGH Kassel, Urt. v. 14.3.2006, NVwZ-RR 2006, 794, 795). Welche Anforderungen im Einzelnen insoweit zu stellen sind, ob etwa darauf abgestellt werden muss, dass eine überwiegende Anzahl von diese Rasse kennzeichnenden phänotypischen Merkmalen auch beim Mischling vorhanden sein muss oder ob es etwa genügen könnte, wenn bestimmte, die Rasse besonders charakterisierende Merkmale (vgl. die Entscheidungen des Beschwerdegerichts vom 11.12.2000, NVwZ 2001, 1308 und 1311, wonach der Hund die Merkmale in „markanter und signifikanter Weise“ zeigen muss) beim Mischling vorhanden sind, bedarf keiner Klärung im vorliegenden Eilverfahren. Denn jedenfalls bei dem Hund „Easy“ des Antragstellers sprechen nach den vom Verwaltungsgericht im Einzelnen näher gewürdigten Umständen genügend Indizien dafür, dass bei ihm phänotypische Merkmale eines American Staffordshire Terrier wenn nicht gar ausschließlich, so jedenfalls in erheblichem Umfang vorliegen. Das Verwaltungsgericht ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (vgl. die dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers und der Antragsgegnerin bekannten Beschlüsse v. 14.11.2006, 4 Bs 232/06; v. 6.8.2007, 4 Bs 143/07) zunächst davon ausgegangen, dass die von der Gutachterkommission erstellten Gutachten vom 18. Mai 2005 und vom 21. Februar 2007 nicht allein zur Überzeugungsbildung genügen, ihnen aber jedenfalls eine eingeschränkte Überzeugungskraft zukommt. Es hat den Gutachten aber wegen der darin enthaltenen Feststellungen phänotypischer Merkmale, dem Umstand, dass es sich bei den Gutachtern um insoweit fachlich qualifizierte Personen handele und den weiteren insoweit übereinstimmenden Einschätzungen weiterer fachlich versierter Personen (Amtsveterinär und Mitarbeiter des Städtischen Ordnungsdienstes) eine hinreichende Indizwirkung zugebilligt, um den Hund „Easy“ als im Zweifelsfall gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 1 HundeG anzusehen.

Die gegen diese Würdigung des Verwaltungsgerichts gerichteten Rügen des Antragstellers greifen nicht durch. Es spricht derzeit wenig dafür, dass sich im Klageverfahren wird nachweisen lassen, dass der Hund keiner der in § 2 Abs. 1 HundeG genannten Gruppen oder Rassen angehört bzw. keine Kreuzung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Der unter Verweis auf das Gutachten der Tierärztin Dr. C. vom 18. April 2007 geltend gemachte Einwand, dass allein die Tatsache, dass der Hund „Easy“ 33,5 kg wiege, es quasi ausschließe, dass es sich bei ihm um einen American Staffordshire Terrier handele, da bei dieser Rasse der schwerste Hund nur 23 kg (Rüde) wiege, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Das vom Antragsteller herangezogene Gutachten der Tierärztin Dr. C. enthält keineswegs die Aussage, bereits we-

gen des Gewichts sei eine Zugehörigkeit des Hundes „Easy“ zur Rasse American Staffordshire Terrier ausgeschlossen. Sie stellt lediglich unter Bezugnahme auf den FCI Rassestandard Nr. 286 fest, dass bei dieser Rasse Größe und Gewicht geringer seien als bei „Easy“. Weder in dem Gutachten vom 18. April 2007 noch sonst hat der Antragsteller mit der Beschwerde aber belegt, dass dem FCI Rassestandard Nr. 286 die Bedeutung zukommt, dass bei einer Gewichtsüberschreitung ausgeschlossen ist, dass es sich um einen American Staffordshire Terrier handelt. Bei dem vom Antragsteller durch die Bezugnahme auf das Gutachten der Tierärztin Dr. C. in das Beschwerdeverfahren eingeführten FCI Rassestandard Nr. 286 handelt es sich um Beschreibungen des Idealtyps dieser Rasse (vgl. die im Internet unter www.fci.be zugänglichen Informationen der FCI – Fédération Cynologique Internationale – unter „about us“). Zudem verhält sich der FCI Rassestandard Nr. 286 (zu finden unter www.fci.be, „Nomenklatur und Rassen“, unter American Staffordshire Terrier) zu dem Gewicht des American Staffordshire Terrier nur wie folgt: „Größe und Gewicht sollten zueinander in richtiger Proportion stehen. Eine Schulterhöhe von ca. 46 bis 48 cm für die Rüden ... ist zu bevorzugen.“ Das Gewicht von 33,5 kg allein ist danach keinesfalls ausreichend, um eine Abweichung vom Standard festzustellen. Ein derartiges Gewicht findet sich im Übrigen auch bei als Zuchtrüden empfohlenen Hunden der Rasse American Staffordshire Terrier. So weist der „1. American Staffordshire Terrier Club e.V.“ auf seiner Webseite www.1astc.de unter der Rubrik „Körung“ auf die für alle Hündinnen geeigneten Zuchtrüden „Arthur vom Sydower Flies“ mit einem Gewicht von 32 kg bei einer Widerristhöhe von 56 cm und „Chico vom Hungener Schloss“ mit einem Gewicht von 32 kg und einer Widerristhöhe von 53 cm hin. Unter der Rubrik „Zuchttaugl. Prüfung“ werden die Deckrüden „Calimero vom Kirchenholz“ mit einem Gewicht von 35 kg und einer Widerristhöhe von 58 cm sowie „Franz vom Kirchenholz“ mit einem Gewicht von 35 kg und einer Widerristhöhe von 59 cm aufgeführt. Dass auch das mit der Klage vorgelegte Gutachten des Tierarztes K. vom 8. Mai 2006 nicht geeignet ist, die Zugehörigkeit des Hundes „Easy“ zur Rasse der American Staffordshire Terrier auszuschließen, hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss näher dargelegt. Der Antragsteller ist den Gründen, warum das Verwaltungsgericht diese Begutachtung als wenig überzeugend angesehen hat, mit seiner Beschwerde nicht entgegen getreten.

Der Antragsteller rügt weiter, dass das Anknüpfen an phänotypische Merkmale ungeeignet sei, da diese einen Rückschluss auf eine genetische Gefährlichkeit von Hunden nicht zuließen. Auch diese Rüge verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. § 2 Abs. 1 HundeG stellt nach Auffassung des Beschwerdegerichts eine zulässige Regelung der Gefahrenvorsorge dar (vgl. § 1 HundeG), bei der es auf das Vorhandensein einer konkreten oder abstrakten Gefährlichkeit von Hunden gerade nicht ankommt. Der dem Gesetzgeber zustehende weite Einschätzungs- und Prognosespielraum ist bei der Einschätzung von der Allgemeinheit drohenden Gefahren und der zur Verhütung und Bewältigung dieser Gefahren dienenden Maßnahmen erst überschritten, wenn die gesetzgeberischen Erwägungen vernünftigerweise keine Grundlage für derartige Maßnahmen bilden können

(BVerfG, Urt. v. 16.3.2004, BVerfGE 110, 141, 157 f.). Ein hinreichender Anlass zum Handeln des Gesetzgebers auf dem Gebiet der Gefahrenvorsorge ist vorliegend gegeben, weil genügend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Hunde der in § 2 Abs. 1 HundeG aufgeführten Rassen/Gruppen – und sei es auch nur im Zusammenwirken mit anderen Faktoren wie Erziehung, Ausbildung und Haltung, Zuverlässigkeit und Sachkunde des Halters und von situativen Einflüssen – für die Schutzgüter des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in besonderer Weise gefährlich werden können. Dabei stehen Beißvorfälle mit tödlichem Ausgang und schweren Verletzungen in Rede und ist nicht vorhersehbar, unter welchen konkreten Umständen Hunde dieser Rassen/Gruppen sich dem Einfluss des Halters entziehen und Menschen angreifen (vgl. BVerfG, Urt. v. 16.3.2004, BVerfGE 110, 141, 163). Im Hinblick auf das hohe Gewicht, das dem Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit in der Werteordnung des Grundgesetzes zukommt, und mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen, die Beißvorfälle unter Beteiligung von in § 2 Abs. 1 HundeG aufgeführten Hunden wegen deren Stärke und Beißkraft für diese Schutzgüter haben können, erscheint es nachvollziehbar und plausibel, wenn der hamburgische Gesetzgeber sich dazu entschließt, Vorkehrungen gegen den Eintritt von Schädigungen durch Hunde der in § 2 Abs. 1 HundeG aufgeführten Rassen zu treffen. Auch wenn die Fachwissenschaft (vgl. BVerfG, Urt. v. 16.3.2004, BVerfGE 110, 141, 160 f.; zu weiteren Nachweisen vgl. OVG Berlin/Brandenburg, Urt. v. 15.11.2007, 5 A 1.06, juris, Rn. 62 ff.) darin übereinzustimmen scheint, dass das aggressive Verhalten eines Hundes und seine darauf beruhende Gefährlichkeit nicht allein genetisch bedingt ist, schließt sie es doch auch nicht aus, dass die Gefährlichkeit auch genetische Ursachen haben kann. Hundegruppen wie Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier stellen danach im Hinblick (auch) auf angeborene Verhaltensbereitschaften jeweils selbst gefährliche Hunde sowie ein Potential zur Erzeugung gefährlicher Hunde dar (vgl. BVerfG, Urt. v. 16.3.2004, BVerfGE 110, 141, 161 ff.; BVerwG, Urt. v. 3.7.2002, BVerwGE 116, 347, 354). Mit seiner bloßen Behauptung, die Anknüpfung an phänotypische Merkmale lasse einen Rückschluss auf eine genetische Gefährlichkeit von Hunden nicht zu, vermag der Antragsteller diese Grundannahme nicht zu erschüttern, zumal er weder eine wissenschaftliche Darstellung und Begründung des eingenommenen Standpunkts noch Literaturhinweise auf durch Untersuchungen nachgewiesene entsprechende Befunde zum Beleg seiner Behauptung anführt. ...

Dass der Hund „Easy“ in der gesamten Zeit seit Erlass der Verfügung vom 16. November 2004 in keinen Beißvorfall oder sonstige im Zusammenhang mit dem Gefahrenabwehrrecht stehenden Vorfälle verwickelt gewesen sein soll und sich der Antragsteller an die Auflagen der Antragsgegnerin gehalten haben will, den Hund nur angeleint und mit Maulkorb auszuführen, verhilft der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat, kommt es bei der im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollziehungsinteresse maßgeblich auf

die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren an. Die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verfügungen aber hängt – wie oben näher dargelegt – allein von der Ras-sezugehörigkeit des Hundes „Easy“ ab und nicht davon, ob er konkret gefährlich ist.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg § 9

§ 9 Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg begründet keinen Anspruch des Habilitanden, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten mündlich zu erörtern.

(Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 5. September 2008 – 3 Bf 241/04.Z -)

Zum Sachverhalt:

Der seine Habilitation begehrende Kläger beantragte im April 1989 im Fachbereich Medizin die Zulassung zur Habilitation für das Forschungsgebiet Biologische Psychiatrie. Dem Antrag fügte er seine Habilitationsschrift „Ansatzpunkte einer biochemischen Psychiatrie“ sowie 9 Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten und zwei unveröffentlichte Diskussionsschriften bei. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin ließ den Kläger zur Habilitation zu und setzte gemäß § 8 Abs. 1 der damals geltenden vorläufigen Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 20. Oktober 1982 (Amtl. Anzeiger 1983, 653) einen aus sieben Professoren des Fachbereichs Medizin bestehenden Habilitationsausschuss ein, der drei auswärtige Gutachten einholte. Unter Berücksichtigung der Gutachten und der Einwendungen des Klägers lehnte der Habilitationsausschuss am 5. März 1991 den Antrag des Klägers auf Habilitation ab.

Mit Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 10. April 1995 (OVG Bf III 7/94) wurde die Beklagte verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Habilitation unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Im Juni 1997 lehnte der personell veränderte Habilitationsausschuss wiederum den Antrag des Klägers auf Habilitation ab. Das Verwaltungsgericht Hamburg wies die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 11. Dezember 1998 (20 VG 482/98) ab. Mit Beschluss vom 31. Januar 2001 (3 Bf 227/99) ließ das Hamburgische Oberverwaltungsgericht die Berufung zu. Der Rechtsstreit wurde durch Vergleich vom 5. April 2001 beendet: Die Beteiligten vereinbarten, ein weiteres Gutachten von dem Nobelpreisträger Prof. Dr. E. einzuholen, das maßgeblichen Einfluss auf die weitere Entscheidung des (bisherigen) Habilitationsausschusses haben sollte.

In seinem Gutachten vom 5. Februar 2002 führte Prof. Dr. E. aus, dass die Arbeit des Klägers nicht den Anspruch an eine Habilitationsschrift erfülle. Am 2. April 2002 lehnte der Habilitationsausschuss den Antrag des Klägers auf Habilitation erneut ab. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses wurde dem Kläger am 3. Juni 2002 bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 teilte der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Kläger mit, es liege keine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 3 vorl. HabilO FB Medizin vor, und

damit sei kein Anlass zur erneuten Erörterung in der Habilitationskommission gegeben. Danach verbleibe es bei der ablehnenden Entscheidung vom 3. Juni 2002. Den Widerspruch des Klägers wies der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizin mit Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2003 zurück.

Bereits zuvor hatte der Kläger am 5. September 2003 die vorliegende Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Hamburg mit Urteil vom 21. April 2004 abgewiesen hat: Zwar könnte der Vergleich vom 5. April 2001 unzulässig in Rechte der am Vergleich nicht beteiligten Mitglieder des Habilitationsausschusses eingegriffen haben. Aber dieser Mangel sei durch nachträgliche Genehmigung geheilt worden. Der Gutachter Prof. Dr. E. sei beanstandungsfrei wegen der Erstellung eines Gutachtens angeschrieben worden. Erforderliche Unterlagen seien dem Gutachter nicht vorenthalten worden. Das Gutachten entspreche den zu stellenden Anforderungen. Verfahrensrechte des Klägers seien nicht verletzt worden. Das für den Kläger ungünstige Gutachten von Prof. Dr. H. habe der abschließenden Bewertung des Habilitationsausschusses nicht mehr zugrunde gelegen.

Der dagegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

2. Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 21. April 2004 lassen sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen. ... Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO meint dabei die Ergebnisrichtigkeit des Entscheidungstextes, nicht dagegen die (vollständige) Richtigkeit der dafür gegebenen Begründung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10.3.2004, NVwZ-RR 2004, 542; OVG Hamburg, Beschl. v. 21.12.2007, 3 Bf 101/07.Z, juris). Nach diesem Maßstab begegnet die angefochtene Entscheidung keinen ernstlichen Zweifeln.

- a) Zur Rechtslage ist vorab darauf hinzuweisen, dass Rechtsgrundlage für das Habilitationsverfahren des Klägers inzwischen die am 2. November 2000 in Kraft getretene Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 7. Juli 1999 - HabilO - (Amtl. Anzeiger 2000, 3915) ist. § 16 Abs. 2 HabilO bestimmt, dass ein Habilitationsverfahren, das - wie im vorliegenden Fall - bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet (und noch nicht beendet) war, (nur) auf - hier nicht gestellten - Antrag des Bewerbers nach den Vorschriften der vorläufigen Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Universität Hamburg vom 20. Oktober 1982 fortgeführt wird. Allerdings unterscheiden sich die beiden Habilitationsordnungen nicht wesentlich und würden im vorliegenden Fall im Rahmen des Verfahrens auf Zulassung der Berufung nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Der Senat geht im Übrigen bei seiner Entscheidung von folgender Rechtslage aus: Die Habilitation ist eine Hochschulprüfung im Sinne des § 59 Abs. 1 HmbHG, die gemäß § 71 Abs. 1 HmbHG

dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung dient. Die Entscheidung über die Habilitation obliegt gemäß §§ 9, 10 HabilO dem Habilitationsausschuss. Da die Habilitation eine Berufszulassungsprüfung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG ist, müssen hinsichtlich der Zusammensetzung des Habilitationsausschusses und des Ablaufs der Prüfung, insbesondere bei der Auswahl von Gutachtern, bestimmte Vorgaben eingehalten werden, um eine sachkundige Leistungsbewertung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.3.1994, BVerwGE 95, 237; OVG Hamburg, Urt. v. 10.4.1995, a. a. O.). Bei der Bewertung der Habilitationsleistung, d. h. bei der Frage, ob die vorgelegte Arbeit den Anforderungen genügt, steht den Mitgliedern des Habilitationsausschusses dann allerdings wie bei sonstigen Prüfungen auch ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Bewertungsspielraum zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.3.1979, Buchholz 310 § 96 VwGO Nr. 22; VGH Mannheim, Urt. v. 9.7.1996, WissR 1996, 346). ...

c) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung ergeben sich nicht aus dem Einwand des Klägers, dass der Vergleich vom 5. April 2001 nicht korrekt durchgeführt worden bzw. das Gutachten von Prof. Dr. E. unverwertbar sei. ...

bb) Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht als vom Habilitationsausschuss zu bewertenden Gegenstand des Habilitationsverfahrens die Habilitationsschrift des Klägers vom 10. April 1989 „Ansatzpunkte einer biochemischen Psychiatrie“ angesehen hat. Denn nach § 71 Abs. 3 HmbHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 HabilO (ebenso § 2 Abs. 1 vorl. HabilO v. 20.10.1982) wird die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete der Medizin durch eine Habilitationsschrift (und durch ein Kolloquium) nachgewiesen. Das dem Habilitationsantrag beizufügende Schriftenverzeichnis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 HabilO (bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 5 vorl. HabilO v. 20.10.1982) dient lediglich dazu, den wissenschaftlichen Anspruch und die Habilitationswürdigkeit des Habilitanden zu untermauern und gegebenenfalls die Bewertung der Habilitationsschrift zu stützen (vgl. Richtlinien für die Durchführung des Habilitationsverfahrens am Fachbereich Medizin der Universität Hamburg vom 13.10.2004). ...

d) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Habilitationsausschusses, mit dem der Antrag des Klägers zuletzt erneut abgelehnt wurde, lassen sich der Begründung des Zulassungsantrags ebenfalls nicht entnehmen.

aa) Die Entscheidung ist nicht unter Verstoß gegen § 9 Abs. 3 HabilO zustande gekommen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 HabilO kann der Habilitand innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Habilitationsausschusses,

die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Habilitationsleistung anzuerkennen, schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern. Nutzt der Habilitand diese Frist, „beschließt der Ausschuss nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme und gegebenenfalls der mündlichen Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut, ob die Arbeiten als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind“ (§ 9 Abs. 3 Satz 1 HabilO). Hieraus folgen ein Anspruch des Klägers auf Auseinandersetzung des Habilitationsausschusses mit seinen schriftlichen Einwänden gegen die Entscheidung, die vorgelegte Habilitationsschrift nicht als Habilitationsleistung anzuerkennen, sowie ein Anspruch auf erneute Beschlussfassung. Über den Antrag des Habilitanden auf mündliche Erörterung von Fragen der begutachteten Arbeiten hat der Habilitationsausschuss hingegen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Aus dem Anspruch auf Überdenkung der Bewertungsentscheidung folgt nicht zugleich auch ein Anspruch auf mündliche Erörterung der erhobenen Einwände. Auch aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich kein Anspruch auf Erörterung. Nach Sinn und Zweck der Regelung, zu gewährleisten, dass der Habilitationsausschuss die Einwände zur Kenntnis nimmt und sich mit ihnen auseinandersetzt, muss es dem Habilitationsausschuss möglich sein, auf eine beantragte mündliche Erörterung zu verzichten, wenn dieser Zweck ohne mündliche Erörterung erreicht werden kann, weil z.B. bereits die schriftliche Stellungnahme eine ausreichende Grundlage für eine erneute Entscheidung bietet oder eine Erörterung von Fragen der begutachteten Arbeiten nicht zu erwarten ist.

Die dem Kläger mit Bescheid vom 19. Dezember 2002 mitgeteilte Entscheidung des Habilitationsausschusses, es liege keine Stellungnahme im Sinne von § 9 Abs. 3 vorl. HabilO FB Medizin vor, und damit sei kein Anlass zur erneuten Erörterung in der Habilitationskommission gegeben, es verbleibe bei der ablehnenden Entscheidung, ist danach nicht zu beanstanden. Der Habilitationsausschuss hat den Antrag des Klägers auf mündliche Erörterung von Fragen seiner Habilitationsschrift rechtsfehlerfrei abgelehnt. ...

Da die Stellungnahmen des Klägers zur Entscheidung des Habilitationsausschusses, die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten nicht als Habilitationsleistung anzuerkennen, keine sachlichen Einwände enthielten, die ein Überdenken der Entscheidung durch den Habilitationsausschuss nahe legten, ist die Entscheidung des Habilitationsausschusses, auf eine mündliche Erörterung von Fragen der Habilitationsschrift mit dem Kläger zu verzichten, nachvollziehbar und von dem ihm zustehenden Ermessensspielraum gedeckt. ...